



<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Geschäftsleitung	Frau Wendt		
Az.:			
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	14.05.2020	öffentlich	Entscheidung
<b>Betreff</b>			
Berufung in den Sparkassenzweckverband München-Starnberg-Ebersberg-Gauting			

### **Sachverhalt:**

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes München - Starnberg – Ebersberg - Gauting sieht in § 4 Abs. 1 vor, dass die Verbandsversammlung nach der Fusion mit der Sparkasse Ebersberg aus 27 Verbandsräten besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner vier Stellvertreter aus insgesamt 27 Verbandsräten. Es entsenden der Landkreis München 17 Verbandsräte, der Landkreis Starnberg 5, der Landkreis Ebersberg 3 und

**die Gemeinde Gauting 2 Verbandsräte, wovon 1 Verbandsrat die Erste Bürgermeisterin ist. Sie ist gleichzeitig weiter stellvertretende Vorsitzende in diesem Sparkassen-Zweckverband.**

Verbandsrat kann nur sein, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend. Die Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt des Verbandsrates endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt. Die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde und die Sparkasse haben eindringlich auf die Einhaltung der strengen Richtlinien bei der Benennung von Zweckverbandsräten hingewiesen.

Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert 6 Jahre. Bei Mitgliedern des Beschlussorgans eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Beschlussorgan. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Gauting gehört somit der Verbandsversammlung kraft Satzung an; eine Vertretung ist für sie nicht zu bestellen. Dagegen ist aus der Mitte des Gemeinderats ein weiterer Verbandsrat und dessen Stellvertretung in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes zu berufen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0014) vom 06.05.2014
2. Der Gemeinderat beruft aufgrund Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG und § 4 Abs. 1 und 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes München - Starnberg – Ebersberg -

Gauting in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes München - Starnberg – Ebersberg - Gauting als

**Verbandsrat/Verbandsrätin**

.....

**und als deren/dessen Stellvertreter/in**

.....

**Gauting, 07.05.2020**

**Unterschrift**

---